

Satzung
der Ortsgemeinde Nackenheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung, dies gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 28. Dezember 1999 außer Kraft.

Nackenheim, den 08.03.2004

(Bardo Kraus)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zu § 1:

lfd.Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
Wohngebäude		
1	Frei stehende Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser je Haus	2,0 Stpl.
	mit Einliegerwohnung	zusätzlich 1,0 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung mit einer Wohnfläche	bis 60 m ² - 1,0 Stpl. bis 120 m ² - 1,5 Stpl. über 120 m ² - 2,0 Stpl.